

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 49.

Inhalt: Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. S. 887. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Regelung von Richterhöflichkeit bei kriegsrechtlichen Streitigkeiten im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles. S. 888. — Urkundenmachung über die Ratifikation des Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 und des zwischen denselben haben Teiles am 31. Oktober 1910 abgeschlossenen Vertrags, betreffend Regelung von Richterhöflichkeit bei kriegsrechtlichen Streitigkeiten im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, sowie über den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 888.

(Nr. 3931.) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 13. November 1909.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Schweizerische Bundesrat, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890 in verschiedenen Punkten zu verbessern und zu ergänzen, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen neuen Niederlassungsvertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Johannes Krieger, Allerhöchstherrn Wirklichen Geheimen Legationstrat und Justizrat im Auswärtigen Amte,

Herrn Hans von Wicheri, Allerhöchstherrn Geheimen Legationstrat und vortragenden Rat im Auswärtigen Amte, und

Herrn Bruno Dammann, Allerhöchstherrn Geheimen Oberregierungstrat und vortragenden Rat im Reichsamte des Innern;

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Dr. Ernst Brenner, Vorsitzender des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen berechtigt sein, sich in dem Gebiete des anderen Teiles ständig niederzulassen oder dauernd oder

Reichs-Gesetzbl. 1911.

141

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1911.